

**Amtliches Mitteilungsblatt  
für das Amt Eldenburg Lübz**

# **TURMBLICK**



6. Januar 2017

Nr. 01

14. Jahrgang

## **An den Winter ...**



**Willkommen, lieber Winter,  
Willkommen hier zu Land!  
Wie reich du bist, mit Perlen  
Spielst du, als wär' es Sand!  
Den Hof, des Gartens Wege  
Hast du damit bestreut;  
Sie an der Bäume Zweige  
Zu Tausenden gereiht.  
Dein Odem, lieber Winter,  
ist kälter, doch gesund;  
Den Sturm nur halt' im Zaume,  
Sonst macht er es zu bunt!**

Elisabeth Kulmann (1808-1825)

**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und  
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lübz, Gallin-Kuppentin,  
Gehlsbach, Gischow, Granzin, Kreien, Kritzow, Marnitz,  
Passow, Siggelkow, Suckow, Tessenow und Werder**

**AMT ELDENBURG LÜBZ**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**Bekanntmachung des Wahltermins zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kreien**

Gemäß § 3 Abs. 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) ist gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Kreien vom 20.12.2016 als Tag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der

**7. Mai 2017**

bestimmt worden.

Der Termin für eine mögliche **Stichwahl** ist gemäß § 3 Abs. 4 LKWG M-V somit der

**21. Mai 2017.**

Lübz, den 30.12.2016



G. H. Golitz  
Gemeindevorsteher



G. H. Golitz  
Gemeindevorsteher

**Wahlbekanntmachung**

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Kreien am 07.05.2017**

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Kreien auf.

Wahlvorschläge sind spätestens am **22. Februar 2017** bis 18:00 Uhr bei der Gemeindevorstellung im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz einzureichen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (22.02.2017) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Die Bewerberin oder der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe wird in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt und in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Person, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewirbt, muss Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.

Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Die Bescheinigungen der Wählbarkeit sowie das Führungszeugnis dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Unionsbürger sind für die Bürgermeisterwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie gem. § 15 LKWO M-V bis spätestens zum 14.04.2017 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 31.03.2017 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt.

Lübz, 30.12.2016

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindevahlbehörde**

Gemäß § 46 Abs. 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass Herr Hans-Dieter Düwel sein Mandat als Stadtvertreter für die Stadtvertretung Lübz mit Wirkung vom 01.01.2017 niedergelegt hat.

Der Sitz in der Stadtvertretung geht auf Frau Berit Botschatzke über.

Lübz, 02.01.2017



G. H. Golitz  
Gemeindevorsteher

**Friedhofsordnung**

**vom 09.11.2016**

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentliche Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Woosten, Unter Brüz, Groß Poserin, Kuppentin und Plauerhagen/Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

**Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften**

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

**Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften**

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

**Vierter Abschnitt: Grabstätten**

Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Wahlgrabstätten	§ 18
Rasengrabstätten	§ 19

**Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche**

Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche	§ 20
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche	§ 21

**Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

Mindeststärke der Grabmale	§ 22
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 23
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 24
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 27
Entfernung von Grabmalen	§ 28

**Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 29
Vernachlässigung der Grabstätten	§ 30

**Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 31
Alte Rechte	§ 32
Pastorengrabstätten	§ 33
Gebühren	§ 34
Schließung und Entwidmung	§ 35
Rechtsbehelfe	§ 36
Inkrafttreten	§ 37

**Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Woosten, Unter Brüz, Groß Poserin, Kuppentin und Plauerhagen vom 09.11.2016****Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs**

(1) Die Friedhöfe in Woosten, Unter Brüz, Groß Poserin, Kuppentin und Plauerhagen stehen im Eigentum der jeweiligen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin.

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.

(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

**§ 2****Verwaltung**

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.

(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

**Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften****§ 3****Ordnung auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof ist bei Tageslicht für den Besuch geöffnet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

- Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- Abraum und Kehrriech außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- das Führen von Hunden ohne Leine,
- das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
- das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

**§ 4****Trauerfeiern, Totengedenkfeiern**

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf nur nach Absprache für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.

(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

**§ 5****Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

## § 6

### Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

## Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

### § 7

#### Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel werktags.

### § 8

#### Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine

derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

b) auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 19.02.2007.

c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

d) auf die Stiefkinder,

e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

f) auf die Eltern,

g) auf die leiblichen Geschwister,

h) auf die Stiefgeschwister,

i) auf die nicht unter Buchstaben a bis h fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

### § 9

#### Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,90 m

b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 1,25 m

### § 10

#### Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

**§ 11****Särge und Urnen**

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein.

Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

**§ 12****Ruhezeit**

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge und Urnen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoffizieren vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie vom Friedhofsträger durchgeführt.

**§ 13****Grabbelegung**

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

**§ 14****Umbettung**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

**§ 15****Grab- und Bestattungsregister**

(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

**Vierter Abschnitt: Grabstätten****§ 16****Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasenwahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

**§ 17****Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweiteren gelten die Bestimmungen des § 28.

**§ 18****Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 30 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) In leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können 2 Urnen beigesetzt werden.

(6) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.

(7) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

**§ 19****Rasengrabstätte**

(1) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.

(2) Die Belegungsmöglichkeit richtet sich nach § 18 Abs. 5 und 6.

(3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung. Die Erstanlage der Grabstätte wird vom Friedhofsträger durchgeführt, kann aber auf Wunsch des Nutzungsberechtigten selbst vorgenommen werden.

(4) Nach der Erstanlage der Rasengrabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen oder Gestaltungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.

(5) Auf jeder Rasenwahlgrabstätte muss ein Grabstein in liegender Form verlegt werden, der in das Erdreich eingelassen und mit dem Erdboden bündig abschließt. Die Größe darf 25 % der Grabstätte nicht übersteigen.

(6) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr müssen in eingraviert, einfacher Schrift lesbar sein.

(7) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Für den Erwerb des Grabsteins in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

(9) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18.

## Fünfter Abschnitt: Benutzung der Kirchen

### § 20

#### Benutzung der Kirchen

- (1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Kirche durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kreuzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Kirche sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (5) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

### § 21

#### Ausschmückung der Kirche

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

## Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

### § 22

#### Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

### § 23

#### Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Grabmale sind auf allen Grabstätten zu errichten und sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
- (2) Die Namensnennung soll auf einem Grabmal aus Naturstein oder auf einem Holzkreuz erfolgen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizulegen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (5) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

### § 24

#### Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

### § 25

#### Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

### § 26

#### Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

### § 27

#### Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### § 28

#### Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

## Siebter Abschnitt:

### Gestaltung und Pflege der Grabstätten

#### § 29

##### Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum

nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(7) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(11) Das Einzäunen der Grabstätte und die ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Grabplatten, Stein, Steinsplitt oder ähnlichen Materialien und Folie als Untergrund sind verboten. Eine Abdeckung ist nur zu 50 % erlaubt.

### § 30

#### **Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung, die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(4) Kann eine Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten nicht mehr selbständig gepflegt werden, kann frühestens nach Ablauf von 20 Jahren, unter Angabe der Gründe, ein schriftlicher Antrag auf Umgestaltung in ein Rasengrab gestellt werden. Der Friedhofsträger entscheidet über den Antrag. Bei Zustimmung erhebt der Friedhofsträger eine Pflegegebühr für die ersatzweise Pflege der Grabstätte durch Mähen, in Höhe der lt. Friedhofsgebührenordnung § 5 Ziffer 5 festgesetzten Gebühr. Das Grabmal bleibt bis zum Ende der Ruhefrist stehen und wird erst dann durch den Nutzungsberechtigten bzw. seinen Nachkommen beräumt und entsorgt.

## **Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### § 31

#### **Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften**

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 32

#### **Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 33

#### **Pastorengrabstätten**

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

### § 34

#### **Gebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsordnung maßgebend.

### § 35

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

### § 36

#### **Rechtsbehelfe**

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.

(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr.

16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

**§ 37**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin am: 09.11.2016

  
Ch. Banek (Pastor)  
Vorsitzender  
des Kirchengemeinderates



  
A. Zachäus  
Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 24.11.2016.

**Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen:**

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Veröffentlichungshinweis:**

Sofern sich das Verfahrensgebiet oder die Beteiligungsfähigkeit bei der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen oder sonstiger Informationen auf **mehrere Gemeinden oder Teile von Gemeinden bezieht**, erscheinen diese unter der Rubrik des Amtes Eldenburg Lübz. Damit wird die mehrfache Darstellung gleichen Inhaltes bei einzelnen Gemeinden vermieden. Der Rechtszweck der öffentlichen Bekanntmachung ist gewährleistet.

**INFORMATIONEN**

**Notdienstplan der Apotheken für Goldberg, Krakow, Plau und Lübz**

01.01.2017 bis 05.03.2017

Datum	Dienstbereite Apotheken	Dienstzeiten
1.1. Neujahr	Eibe-Apotheke Lübz Mühlentstr. 3, Tel. 038731/511-0 Moike-Apotheke Parchim Lange Str. 29, Tel. 038716245-0 Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/22322	Feiertag 10-11 Uhr u. 18-19 Uhr durchgehend dienstbereit
02.-08.01.	Eibe-Apotheke Lübz Mühlentstr. 3, Tel. 038731/511-0 Rats-Apotheke Parchim Apothekenstr. 1, Tel. 03871/6249-0 Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/22322	Mo-Fr 18.30-21 Uhr Sa 18-19 Uhr So+Feiertag 10-11 Uhr u. 18-19 Uhr durchgehend dienstbereit
09.-15.01.	Linden-Apotheke Goldberg Lange Str. 112, Tel. 038739/40314 Burg-Apotheke Plau Steinstr. 14, Tel. 038735/44595 Weststadt-Apotheke Parchim Leninstr. 23, Tel. 03871/414566	Mo-Fr 18.30-21 Uhr Sa 18-19 Uhr So+Feiertag 10-11 Uhr u. 18-19 Uhr durchgehend dienstbereit
16.-22.01.	Eibe-Apotheke Lübz Mühlentstr. 3, Tel. 038731/511-0 Moike-Apotheke Parchim Lange Str. 29, Tel. 038716245-0 Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/22322	Mo-Fr 18.30-21 Uhr Sa 18-19 Uhr So+Feiertag 10-11 Uhr u. 18-19 Uhr durchgehend dienstbereit
23.-29.01.	Löwen-Apotheke Goldberg Lange Str. 77, Tel. 038739/42005 Plawe-Apotheke Plau Steinstr. 42, Tel. 038735/42196 Buchholz-Apotheke Parchim Buchholzallee 2, Tel. 03871/297747	Mo-Fr 18.30-21 Uhr Sa 18-19 Uhr So+Feiertag 10-11 Uhr u. 18-19 Uhr durchgehend dienstbereit
30.01.-05.02.	Eibe-Apotheke Lübz Mühlentstr. 3, Tel. 038731/511-0 Fritz-Reuter-Apotheke Parchim Blüder 14, Tel. 03871/226297 Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/22322	Mo-Fr 18.30-21 Uhr Sa 18-19 Uhr So+Feiertag 10-11 Uhr u. 18-19 Uhr durchgehend dienstbereit
06.-12.02.	Linden-Apotheke Goldberg Lange Str. 112, Tel. 038739/40314 Burg-Apotheke Plau Steinstr. 14, Tel. 038735/44595 Apotheke im Parchim-Center Luchwageluster Str. 29, Tel. 03871/61355	Mo-Fr 18.30-21 Uhr Sa 18-19 Uhr So+Feiertag 10-11 Uhr u. 18-19 Uhr durchgehend dienstbereit
13.-19.02.	Eibe-Apotheke Lübz Mühlentstr. 3, Tel. 038731/511-0 Rats-Apotheke Parchim Apothekenstr. 1, Tel. 03871/6249-0 Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/22322	Mo-Fr 18.30-21 Uhr Sa 18-19 Uhr So+Feiertag 10-11 Uhr u. 18-19 Uhr durchgehend dienstbereit
20.-26.02.	Löwen-Apotheke Goldberg Lange Str. 77, Tel. 038739/42005 Plawe-Apotheke Plau Steinstr. 42, Tel. 038735/42196 Weststadt-Apotheke Parchim Leninstr. 23, Tel. 03871/414566	Mo-Fr 18.30-21 Uhr Sa 18-19 Uhr So+Feiertag 10-11 Uhr u. 18-19 Uhr durchgehend dienstbereit
27.02.-05.03.	Eibe-Apotheke Lübz Mühlentstr. 3, Tel. 038731/511-0 Moike-Apotheke Parchim Lange Str. 29, Tel. 038716245-0 Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/22322	Mo-Fr 18.30-21 Uhr Sa 18-19 Uhr So+Feiertag 10-11 Uhr u. 18-19 Uhr durchgehend dienstbereit

In der **Linden-Apotheke Marnitz** gelten folgende Öffnungszeiten:

- Mo. bis Fr. 08:00 bis 12:30 Uhr  
14:00 bis 18:00 Uhr
- Sa. 08:30 bis 11:30 Uhr
- Notdienst 18:00 bis 19:00 Uhr

**Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?**

Bitte melden Sie sich im Linus Wittich Medien KG bei Herrn A. Grzibek  
Tel.: 039931 57931, Fax: 039931 57930  
E-Mail: druckerei@wittich-sietow.de  
Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

**Der nächste Turmblick erscheint am 03.02.2017**

Redaktionsschluss  
Amt Eldenburg Lübz:  
16.01.2017

**Gottesdienste der ev.-luth. Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow**

<b>08.01.2017</b>	09:00 Uhr	Ganzlin - Gottesdienst
<b>08.01.2017</b>	10:30 Uhr	Kreien - Gottesdienst
<b>15.01.2017</b>	10:00 Uhr	Wilsen - Gottesdienst mit Abendmahl
<b>15.01.2017</b>	14:00 Uhr	Wendisch Priborn- Gottesdienst mit Kirchenkaffee (DGH)
<b>22.01.2017</b>	10:00 Uhr	Gnevsdorf - Gottesdienst mit Verabschiedung des ehemaligen und Einführung des neuen Kirchengemeinderates
<b>29.01.2017</b>	10:00 Uhr	Retzow - Gottesdienst mit Kanzeltausch
<b>29.01.2017</b>	14:00 Uhr	Darß - Gottesdienst mit Kirchenkaffee
<b>05.02.2017</b>	11:00 Uhr	Ganzlin - Gottesdienst mit Taufe
<b>05.02.2017</b>	14:30 Uhr	Vietlütbe - Andacht mit Kirchenkaffee

Änderungen sind möglich. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge an den Kirchen.  
 Auskünfte erhalten Sie im Pfarrbüro, das immer am Mittwoch in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr besetzt ist.

**WIR GRATULIEREN**

**Geburtstagsjubilare im Monat Dezember 2016**



Herrn Ulrich Kelm	Passow	zum 75. Geburtstag
	OT Weisin	
Herrn Helmut Buchholz	Gallin-Kuppentin	zum 80. Geburtstag
	OT Zahren	
Herrn		
Hans-Heinrich Eckmann	Kritzow	zum 70. Geburtstag
	OT Benzin	
Herrn Kurt Iwanowski	Passow	zum 85. Geburtstag
	OT Weisin	
Frau Emma Koeseling	Passow	zum 85. Geburtstag
	OT Welzin	
Frau Christel Klähn	Gallin-Kuppentin	zum 85. Geburtstag
	OT Kuppentin	
Frau Irmtraud Lux	Gallin-Kuppentin	zum 80. Geburtstag
	OT Gallin	
Herrn Peter Klose	Marnitz	zum 75. Geburtstag
Herrn Heini Schmidt	Suckow	zum 75. Geburtstag
Frau Betti Mulsow	Tessenow	zum 85. Geburtstag
Herrn Dr. Norbert Wengel	Marnitz	zum 75. Geburtstag
	OT Jarchow	
Frau		
Barbara Mroczkowska	Suckow	zum 70. Geburtstag



**Ehejubilare im Monat Dezember 2016**

- zum 60. Hochzeitstag**  
Herrn Heinrich und Frau Angrid Giese
- zum 55. Hochzeitstag**  
Herrn Siegfried und Frau Christa Dahl
- zum 60. Hochzeitstag**  
Herrn Ulrich und Frau Gerda Ott
- zum 50. Hochzeitstag**  
Herrn Helmut und Frau Waltraut Ziegler

**VERANSTALTUNGEN**

In diesem Veranstaltungskalender wird den Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften die Möglichkeit gegeben, ihre Termine, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, anzukündigen. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen. Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Internet [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de) unter AKTUELLES - Veranstaltungen.

Wochentag	Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Ort	Zeit	Veranstalter Kontakt	Tel.	Preis
Mittwoch	11.01.2017	<b>Seniorenachmittag</b>	Alte Schule	Passow	15:00 Uhr	Gemeinde Passow	038731 25277	
Mittwoch	18.01.2017	<b>Plattsnacker</b>	Alte Schule	Passow	15:00 Uhr	Gemeinde Passow	038731 25277	
Donnerstag	19.01.2017	<b>Handarbeitsnachmittag</b>	Gemeindezentrum	Granzin	14:00 Uhr	Gemeinde Granzin	038720 80000	

**Impressum**

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

**Verlag + Satz:** LINUS WITTICH Medien KG  
 Röbeler Straße 9, 17209 Sietow  
**Druck:** Druckhaus WITTICH  
 An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster  
 Tel. 03535/489-0  
**Telefon und Fax:**  
**Anzeigenannahme:** Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30  
**Redaktion:** Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45  
**Internet und E-Mail:** www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

**Verantwortlich:**  
**Amtlicher Teil:** Amt Eldenburg Lübz  
**Außeramtlicher Teil:** Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
**Anzeigenteil:** Jan Gohlke  
**Erscheinungsweise:** monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsreich verteilt  
**Auflage:** 7.600 Exemplare

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



**LINUS WITTICH Medien KG**  
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



**Sitzung des Hauptausschusses  
am 29.11.2016**

**Beschluss-Nr. 01/2016/061** - Bestätigung der Eilentscheidung vom 06.10.2016 zur Bestätigung eines Nachtrages zu einer Auftragsvergabe

**Beschluss-Nr. 01/2016/062** - Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Passow und der Stadt Lübz bis zum 31.12.2017

**Sitzung der Stadtvertretung Lübz  
vom 13.12.2016**

**Beschluss-Nr. 01/2016/059** - Spendenannahme  
Die Stadtvertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Stadt anzunehmen.  
Der Name des Spenders, die Spendensumme und der -zweck können beim Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 eingesehen werden.

**Beschluss-Nr. 01/2016/063** - Satzungsänderung Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“  
Die Stadtvertretung beschließt die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lübz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 19.09.2014.

**Beschluss-Nr. 01/2016/064** - Satzungsänderung Wasser- und Bodenverband „Mildenitz - Lübzer Elde“  
Die Stadtvertretung beschließt die dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lübz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 29.05.2009.

**Beschluss-Nr. 01/2016/065** - Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen  
Die Stadtvertretung Lübz beschließt die vorgelegte „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen“.

**Beschluss-Nr. 01/2016/068** - Befreiung von Festsetzungen des B-Planes Nr. 9 - Neubau einer Lagerhalle  
Die Stadtvertretung beschließt eine Befreiung nach § 31 BauGB von der Festsetzung des B-Planes Nr. 9 (Erweiterung Brauerei) bezüglich der Baugrenze.  
Zum Neubau einer Lagerhalle im süd-östlichen Bereich der Brauerei wird einer Überbauung der Baugrenze in Richtung Schmiedestraße zugestimmt.

**Beschluss-Nr. 01/2016/069** - Termine HA/STV I. Halbjahr 2017  
Die Stadtvertretung beschließt die Termine für die Hauptausschuss- und Stadtvertreter Sitzungen im I. Halbjahr 2017:

Hauptausschuss	Stadtvertretung
28.02.2017	22.03.2017
25.04.2017	10.05.2017
20.06.2017	05.07.2017

**Beschluss-Nr. 01/2016/071** - Satzung zum Schutz der öffentlichen Grünflächen der Stadt Lübz (Grünflächensatzung)  
Die Stadtvertretung beschließt die vorgelegte „Satzung zum Schutz der öffentlichen Grünflächen der Stadt Lübz (Grünflächensatzung)“.

**Beschluss-Nr. 01/2016/072** - Hebesatzsatzung der Stadt Lübz 2017  
Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2017 (Hebesatzsatzung der Stadt Lübz 2017).

**Beschluss-Nr. 01/2016/073** - Nachwahl eines weiteren Vertreters in den Aufsichtsrat der Wohnungs- und Verwaltungs- GmbH Lübz

Die Stadtvertretung wählt einen weiteren Vertreter in den Aufsichtsrat der Wohnungs- und Verwaltungs- GmbH Lübz:

Name	Vorname	Fraktion
Herling	Irina	CDU

**Beschluss-Nr. 01/2016/074** - Wahl der Vertreter für die Gesellschafterversammlung der Wohnungs- und Verwaltungs- GmbH Lübz

Die Stadtvertretung wählt vier Mitglieder für die Gesellschafterversammlung der Wohnungs- und Verwaltungs- GmbH Lübz:

Name	Vorname	Fraktion
Helfrich	Monika	CDU
Jagusch	Birgit	CDU
Pellin	Hans-Joachim	SPD
Kahl	Jürgen	LINKE

**Beschluss-Nr. 01/2016/075** - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Festsetzung der Gemeindeanteile der Kosten für die Kindertagesstätte „Piffikus“ Lübz ab 01.01.2017

Die Stadtvertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 24.11.2016, die Gemeindeanteile der Kosten für die Kindertagesstätte „Piffikus“ Lübz in Trägerschaft des DRK Kreisverbandes Parchim e. V. ab dem 01.01.2017 auf 50 % des nach Abzug der Landes- und Kreismittel verbleibenden Kostenanteils an den Platzkosten als Grundsatzentscheidung für die Zukunft festzulegen.  
Eine erneute Entscheidung wird erst bei tatsächlicher Änderung der Platzkosten nach Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen erforderlich.

**Beschluss-Nr. 01/2016/076** - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Festsetzung der Gemeindeanteile der Kosten für die Kindertagesstätte „Sophienstift“ Lübz ab 01.01.2017

Die Stadtvertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters 24.11.2016, die Gemeindeanteile der Kosten für die Kindertagesstätte „Sophienstift“ Lübz in Trägerschaft der Kloster Dobberting GmbH ab dem 01.01.2017 auf 50 % des nach Abzug der Landes- und Kreismittel verbleibenden Kostenanteils an den Platzkosten als Grundsatzentscheidung für die Zukunft festzulegen.  
Eine erneute Entscheidung wird erst bei tatsächlicher Änderung der Platzkosten nach Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen erforderlich.

**Beschluss-Nr. 01/2016/077** - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Festsetzung der Gemeindeanteile der Kosten für die Kindertagesstätte „Landmäuse“ (OT Brook) ab 01.01.2017

Die Stadtvertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 24.11.2016, die Gemeindeanteile der Kosten für die Kindertagesstätte „Landmäuse“ (OT Brook) in Trägerschaft der Volkssolidarität KV Parchim e. V. ab dem 01.01.2017 auf 50 % des nach Abzug der Landes- und Kreismittel verbleibenden Kostenanteils an den Platzkosten als Grundsatzentscheidung für die Zukunft festzulegen.  
Eine erneute Entscheidung wird erst bei tatsächlicher Änderung der Platzkosten nach Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen erforderlich.

**Beschluss-Nr. 01/2016/078** - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Festsetzung der Gemeindeanteile der Kosten für die Kindertagesstätte „Purzelbaum“ (OT Lutheran) ab 01.01.2017

Die Stadtvertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 24.11.2016, die Gemeindeanteile der Kosten für die Kindertagesstätte „Purzelbaum“ (OT Lutheran) ab dem 01.01.2017 auf 50 % des nach Abzug der Landes- und Kreismittel verbleibenden Kostenanteils an den Platzkosten als Grundsatzentscheidung für die Zukunft festzulegen.  
Eine erneute Entscheidung wird erst bei tatsächlicher Änderung der Platzkosten nach Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen erforderlich.

**Beschluss-Nr. 01/2016/079** - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Festsetzung der Gemeindeanteile der Kosten für den Hort der Stadt Lüz ab dem 01.01.2017

Die Stadtvertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 24.11.2016, die Gemeindeanteile der Kosten für den Hort der Stadt Lüz ab dem 01.01.2017 auf 50 % des nach Abzug der Landes- und Kreismittel verbleibenden Kostenanteils an den Platzkosten als Grundsatzentscheidung für die Zukunft festzulegen. Eine erneute Entscheidung wird erst bei tatsächlicher Änderung der Platzkosten nach Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen erforderlich.

Ausschluss der Öffentlichkeit:

**Beschluss-Nr. 01/2016/070** - Grundstückserwerb

## Gesellschafterversammlung der Wohnungs- und Verwaltungs- GmbH Lüz

Die Gesellschafterversammlung der WVL tagte am 13.12.2016.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

**Beschluss-Nr. 5/2016** - Wirtschaftsplan 2017

**Beschluss-Nr. 6/2016** - Stammkapitalerhöhung

## Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Lüz vom 13.12.2016 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“

Die Satzung der Stadt Lüz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 19.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird hinter Satz 1 eingefügt: „Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen und der entsprechenden Nutzungsarten erfolgt mittels elektronischen Datenabrufs auf der Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS vom zuständigen Liegenschaftsamt.“
2. In § 3 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Grundstücksgröße“ die Worte „(je Quadratmeter)“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Gebührensatz beträgt 10,1352 EUR je Gebühreneinheit.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Lüz, den 19.12.2016

## Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lüz Elde“ Dobbertin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Lüz vom 13.12.2016 folgende dritte Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Stadt Lüz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lüz Elde“ vom 29.05.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird hinter Satz 1 eingefügt: „Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen und der entsprechenden Nutzungsarten erfolgt mittels elektronischen Datenabrufs auf der Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS vom zuständigen Liegenschaftsamt.“
2. In § 3 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Grundstücksgröße“ die Worte „(je Quadratmeter)“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Gebührensatz beträgt 11,6352 EUR je Gebühreneinheit.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Lüz, den 19.12.2016

Stein  
Bürgermeister



## Satzung der Stadt Lüz über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13.12.2016 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, die Anschaffung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Ausbau bestimmt sind, erhebt die Stadt Lüz Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

Stein  
Bürgermeister



**§ 2**

**Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 3**

**Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

**Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für**

**Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand**

	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	75 %	50 %	25 %
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	60 %	40 %
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	65 %	55 %
5. Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8. Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
9. Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	-
11. Fußgängerzonen	60 %		
12. Außenbereichsstraßen	siehe § 3 Abs. 3		
13. Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

**Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für**

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperrreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen  
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Innerortsstraßen  
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
3. Hauptverkehrsstraßen  
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
4. Verkehrsberuhigte Bereiche  
Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

**§ 4**

**Abrechnungsgebiet**

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

**§ 5**

**Beitragsmaßstab**

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 cbm Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde

gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Tiefenbegrenzungslinien aus Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB ersetzen die Tiefenbegrenzungslinien nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 bis 6.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
5. Anstelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
  - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
  - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
  - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
  - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. soweit keine Festsetzung besteht,
  - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

- c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zugrunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,25, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und auch aber nicht überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird,
- b) 1,5, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird
- c) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(6) Bei Grundstücken, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind und für die kein Artzuschlag nach Abs. 5 erhoben wird, wird der sich nach Abs. 1 bis 4 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei dieser Einrichtungen vollständig in der Baulast der Gemeinde stehen.

## § 6

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

## § 7

### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

## § 8

### Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 9

### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerbgrundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

## § 10

### Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.09.2003 außer Kraft.

Lüz, den 19.12.2016

Stein  
Bürgermeister



## Satzung zum Schutz der öffentlichen Grünflächen der Stadt Lübz (Grünflächensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.2016 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Gegenstand der Satzung

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Lübz angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen, Erholungsflächen, Sport- und Freizeitflächen, Kinderspielplätze und Liegewiesen einschließlich der Anlageneinrichtungen und Straßenbegleitgrün. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünanlage erkennbar.

(2) Keine Grünanlagen im Sinn dieser Satzung sind: Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und Wald im Sinne Waldgesetz M-V.

### § 2

#### Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen kann durch Gebote oder Verbote geregelt werden. Bestimmte Arten der Nutzung können ausgeschlossen werden.

(4) Nutzungen, die der Zweckbestimmung nicht entsprechen, sind Sondernutzungen. Dazu gehören insbesondere Tief- und Hochbauarbeiten, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Überbauungen, Einfriedungen, Nutzung für Veranstaltungen (wie Volksfeste, Jahrmärkte, Volkssport, Kultur usw.). Es gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Lübz.

(5) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass die Anlieger nicht unzumutbar und keinesfalls zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr gestört werden.

(6) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren, ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
2. das Betreten von Zieranlagen;
3. das Baden in Brunnenanlagen und Wasserspielen;
4. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
5. das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, insbesondere das Beschneiden von Bäumen;
6. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen und Materialien, insbesondere das Aufstellen von Zelten und privaten Sportgeräten sowie das Nächtigen in Grünanlagen;
7. das Errichten von offenen Feuerstellen;
8. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.

### § 3

#### Ausnahmebewilligung

(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind. Die Ausnahmebewilligung kann für bestimmte Zeit erteilt und wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger Zustimmung übertragbar.

(2) Die Ausnahmebewilligung kann jederzeit widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten, abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

(3) Die Ausnahmebewilligung kann widerrufen werden,

1. wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen hat,
2. wenn der Inhaber eine Nebenbestimmung nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(4) Die Ausnahmebewilligung auf Zeit kann ferner vorzeitig widerrufen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.

(5) Die Ausnahmebewilligung ist stets mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

### § 4

#### Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

### § 5

#### Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§ 8) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

### § 6

#### Anordnungen für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

### § 7

#### Platzverweis und Anlagenverbot

(1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnungen

1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. oder gegen die guten Sitten verstößt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

### § 8

#### Zuwiderhandlungen

(1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 5 Abs. 3 Satz 2 KV M-V kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt, gegen die Verbote des § 2 Abs. 6 verstößt oder Anlagen unzumutbar stört (§ 2 Abs. 5) oder die Anlagen beschädigt oder verunreinigt (§ 2 Abs. 1),
2. als Inhaber einer Ausnahmebewilligung die mit der Ausnahmebewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 3 Abs. 2) oder die Ausnahmebewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 3 Abs. 5),
3. einer Benutzungssperre nach § 4 zuwiderhandelt,
4. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
5. einer nach § 6 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
6. einem nach § 7 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

### § 9

#### Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

**§ 10****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübz, 19.12.2016



## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2017 (Hebesatzsatzung der Stadt Lübz 2017)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V.S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13.12.2016 die folgende Hebesatzsatzung erlassen.

**§ 1****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Stadt Lübz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v. H.
  - b) Grundsteuer B (für Grundstücke) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft und gilt so lange, bis sie durch die Haushaltssatzung oder eine neue Satzung über die Festlegung der Hebesätze für die Realsteuern ersetzt wird.

Lübz, 19.12.2016



## INFORMATIONEN

**Wieder da!**

Ab sofort ist die 2. Auflage des 2012 vom Verein Lübzer Land e.V. herausgegebenen Bildbandes „Lübz in Bildern von gestern“ zu den Öffnungszeiten im Museum erhältlich.

Dieser bei den Lübzern sehr beliebter Bildband mit historischen Aufnahmen der Stadt ist in ansprechender Form durch den Verlag gestaltet. Jedes Bild ist mit geschichtlichen Erläuterungen versehen. Ein passendes Geschenk für jeden Anlass!

**Lübzer Land e. V.****Sitzungstermine**

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses Gemeindeförderung, Bau, Wirtschaft und Verkehr** findet voraussichtlich am Dienstag, dem 21. Februar 2017, 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung der **Stadtvertretung Lübz** findet voraussichtlich am Mittwoch, dem 22. März 2017, 19:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt.

Die Tagesordnungen werden rechtzeitig auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Politik / Sitzungskalender sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht. Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

## GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN

### ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Gemeindevertreterversammlung vom 05.12.2016:

### Beschluss-Nr. 03/2016/016 - Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Gallin-Kuppentin

Die Gemeindevertretung beschließt, die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Gallin-Kuppentin vom 14.09.2009 wie folgt zu ändern:

§ 1 wird wie folgt, neu gefasst:

**„§ 1****Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Einberufung der Gemeindevertretung erfolgt durch schriftliche Ladung der Mitglieder der Gemeindevertretung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit der Sitzung, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Kalendertage. Mit der Ladung sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung die zur Beratung anstehenden Vorlagen mit Begründung zuzuleiten. Für Dringlichkeitssitzungen gilt abweichend von Satz 1 eine Ladungsfrist von drei Kalendertagen.
- (3) Die in § 1 Absatz 1 bis 2 dieser Geschäftsordnung geregelten Fristen sowie die Verpflichtung zur Übersendung von Dokumenten sind mit der elektronischen Bereitstellung der hierfür bestimmten Dokumente oder Unterlagen durch die Verwaltung im dafür vorgesehenen Internetportal des Amtes Eldenburg Lübz gewahrt.
- (4) Absatz 3 findet nur hinsichtlich derjenigen Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse Anwendung, die schriftlich auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen verzichtet haben. Wird eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, erfolgt der Versand von Sitzungsunterlagen gegenüber diesem Personenkreis weiter in Papierform.“

§ 6 Abs. 1 c) werden die Wörter „Bestätigung der“ durch die Wörter „Änderungsanträge zur“ ersetzt.

### Beschluss-Nr. 03/2016/017 - Annahme von Spenden

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Der Name des Spenders, die Spendensumme und der -zweck können beim Amt Eldenburg Lübz, Zi. 1A-06 eingesehen werden.

### Beschluss-Nr. 03/2016/018 - Satzungsänderung Wasser- und Bodenverband

Die Gemeindevertretung beschließt die sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gallin-Kuppentin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin vom 27.12.2001.

### Beschluss-Nr. 03/2016/020 - Jahresabschluss der Gemeinde Gallin-Kuppentin für das Haushaltsjahr 2015

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Gallin-Kuppentin mit dem Jahresfehlbetrag von 4.955,50 EUR für die Ergebnisrechnung und einem Jahresüberschussbetrag von 112.314,09 EUR für die Finanzrechnung fest. Damit schließt das Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 4.096.055,93 EUR ab.

Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V hat die Gemeindevertretung Gallin-Kuppentin auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Gallin-Kuppentin mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 13.10.2016 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

**Beschluss-Nr. 03/2016/019** - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Gallin-Kuppentin

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zum Jahresabschluss der Gemeinde Gallin-Kuppentin zum 31.12.2015 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 03/2016/021** - Hebesatzsatzung der Gemeinde Gallin-Kuppentin 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2017 (Hebesatzsatzung der Gemeinde Gallin-Kuppentin 2017).

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gallin-Kuppentin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gallin-Kuppentin vom 05.12.2016 folgende sechste Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Die Satzung der Gemeinde Gallin-Kuppentin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 27.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird hinter Satz 1 eingefügt: „Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen und der entsprechenden Nutzungsarten erfolgt mittels elektronischen Datenabrufs auf der Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS vom zuständigen Liegenschaftsamt.“
2. § 3 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Grundstücksgröße“ die Worte „(je Quadratmeter)“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Gebührensatz beträgt 11,6352 EUR je Gebühreneinheit.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Gallin-Kuppentin, den 06.12.2016  
  
 Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2017 (Hebesatzsatzung der Gemeinden Gallin-Kuppentin 2017)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05.12.2016 die folgende Hebesatzsatzung erlassen.

**§ 1  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Gemeinde Gallin-Kuppentin wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 310 v. H.
  - b) Grundsteuer B (für Grundstücke) 375 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft und gilt so lange, bis sie durch die Haushaltssatzung oder eine neue Satzung über die Festlegung der Hebesätze für die Realsteuern ersetzt wird.

Gallin-Kuppentin, 06.12.2016

   
 Klukas  
 - Bürgermeister -

**Jahresabschluss 2015**

Die Gemeindevertretung Gallin-Kuppentin hat in ihrer Sitzung am 05.12.2016 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Gallin-Kuppentin für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt. Der Jahresabschluss 2015 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 10.01. bis zum 24.01.2017 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung im Zimmer 2-06 Neubau zur Einsichtnahme aus.

H. Klukas  
**Bürgermeister**

**INFORMATIONEN**

**Advent und Weihnachten**

Die Adventzeit ist für viele Menschen die schönste Zeit. Ist sie doch die Zeit, uns auf Weihnachten vorzubereiten. Die Geschäfte sind festlich geschmückt und laden zum Kauf so mancher Geschenke ein. In den Kaffeestuben duftet es nach Weihnachtsplätzchen und auch hier ist die Verführung groß. Aber so soll es auch sein, man trifft sich mit Freunden und der Familie, um gemeinsam die Vorfriede zu genießen. Sich Treffen, um gemeinsam das Jahr Revue passieren zu lassen, das hat schon eine lange Tradition.

Und so hatte die Gemeinde ihre Senioren auch in diesem Jahr (am Freitag, dem 2. Dezember 2016) eingeladen. Vierundfünfzig waren der Einladung gefolgt und erfreulicher Weise waren aus jedem Dorf der Gemeinde Gäste dabei. Gefeierte wurde im Galliner Gemeindefestsaal. Festlich eingedeckte Kaffeetafeln erfreuten die Augen und sorgten sogleich für eine besinnliche und weihnachtliche Atmosphäre. Und es waren die Frauen des Galliner Damenkreises, die den Raum mit einem weihnachtlichen Flair verzauberten. Wir sagen Traude Lux und ihrem Team: „Hab recht herzlichen Dank.“

Bürgermeister Holger Klukas hieß seine Gäste herzlich willkommen. Bei der gemeinsamen Kaffeetafel wurde über dieses und jenes geplaudert. Gemeinsam wurden viele Weihnachtslieder gesungen, Erinnerungen an die Kindheit kamen auf. Natürlich wurde das Tanzbein kräftig geschwungen. Auch in diesem Jahr hatten die Frauen bei ihrer nur für sie gespielten Tanzrunde viel Vergnügen. Und der Spaß kam auch nicht zu kurz. Unter dem Titel „An uns Senioren kommt keiner vorbei“ zeigte Gerlinde Schmidt auf, dass in vielen Wirtschaftszweigen die Senioren die Konjunktur am Leben erhalten. Hier ein kleiner Auszug zum Mitschmunzeln:

Wer stürzt sich in den Einkaufsrummel und hat noch Zeit für einen Bummel?

Manch Kaufhaus wär zur Hälfte leer, manch Geschäft, das gäb` s nicht mehr.

Ob Kaufhaus, Bäcker oder Konditorei - an uns Senioren kommt keiner vorbei!

Dass wir Senioren auch über den Tellerrand blicken, hatte Bertram Bednarzyk in seiner Weihnachtsgeschichte „Auf dem Dorf hilft man sich“ eindrucksvoll geschildert. Es ging um Gerda, die durch den plötzlichen Tod ihres Mannes all ihren Mut verloren hatte. Kinder, Enkelkinder lebten weit entfernt und das Leben auf dem Dorf kam ihr jetzt unerträglich vor. Die Angst vor Einsamkeit lähmte sie. Doch ihr widerfuhr die Hilfe der Dorfbevölkerung. Eine Geschichte, die auch zu unserem Leben gehört, wir aber sagen (genau wie Gerda am Ende der Geschichte): „Wie gut, dass wir auf dem Dorf leben.“ Es wurde an diesem Abend noch viel gelacht. Alle genossen die Köstlichkeiten des Abendbuffets.

An dieser Stelle danken wir Simone Brosseit, Sabine Ott, Doris Bollow und Roland Zellin - den fleißigen Helfern im Hintergrund. Ohne ihren Einsatz wäre der Abend nicht gelungen.

**Text/Foto: G. Schmidt**



*Es wird kräftig gesungen.*



*Solotanz der Damen*

## Kinderweihnachtsfeier 2016

Am Freitag, dem 25. November 2016, herrschte im Kuppentiner Gemeinderaum reges Treiben. Der Kulturausschuss und der Kuppentiner „Frauenschnack“ hatten zum gemeinsamen Weihnachtsbasteln eingeladen. Fünfzehn Jungen und Mädchen waren mit Eltern oder Großeltern der Einladung gefolgt. Nachdem jeder seinen Platz an der festlich gedeckten Kaffeetafel eingenommen und sich das Stimmengewirr gelegt hatte, erklangen Weihnachtsmelodien. Auch

wenn das Wetter sich nicht „winterlich“ zeigte, ein Weihnachtslied wurde trotzdem gesungen und es versetzte uns alle in eine Vorfreude auf die Adventszeit. Der verführerische Duft der Waffelbäckerinnen zog durch den Raum und alle genossen diese Köstlichkeit. Dann aber gab es kein Halten mehr. Die Bastelstation wurde gestürmt und jeder war in die Anfertigung seines Geschenkes vertieft. In diesem Jahr wurden Weihnachtssterne und Weihnachtskarten gebastelt. Ob als Wunschzettel oder Grußkarte verwendet, das kann dann später zu Hause entschieden werden. Ein gelungener Nachmittag ging seinem Ende zu. In der einen Hand das persönliche Geschenk und in der anderen den Schokoladenweihnachtsmann - so ging es nach Hause. Die schönste Belohnung für die Organisatoren: leuchtende Augen und strahlende Kindergesichter.

**Text/Foto: G. Schmidt**



*Womit fange ich an ...*



*Die ersten Weihnachtsgeschenke sind gelungen.*

**GEMEINDE GEHLSBACH**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

## Gemeindevertreterversammlung vom 14.12.2016:

**Beschluss-Nr. 23/2016/016** - Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Gehlsbach

Die Gemeindevertretung beschließt, die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Gehlsbach vom 31.03.2014, wie folgt zu ändern:  
§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1**

### **Sitzungen der Gemeindevertretung**

(1) Die Einberufung der Gemeindevertretung erfolgt durch schriftliche Ladung der Mitglieder der Gemeindevertretung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit der Sitzung so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Kalendertage. Mit der Ladung sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung die zur Beratung anstehenden Vorlagen mit Begründung zuzuleiten. Für Dringlichkeitssitzungen gilt abweichend von Satz 1 eine Ladungsfrist von drei Kalendertagen.

(3) Die in § 1 Absatz 1 bis 2 dieser Geschäftsordnung geregelten Fristen sowie die Verpflichtung zur Übersendung von Dokumenten sind mit der elektronischen Bereitstellung der hierfür bestimmten Dokumente oder Unterlagen durch die Verwaltung im dafür vorgesehenen Internetportal des Amtes Eldenburg Lübz gewahrt.

(4) Absatz 3 findet nur hinsichtlich derjenigen Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse Anwendung, die schriftlich auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen verzichtet haben. Wird eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, erfolgt der Versand von Sitzungsunterlagen gegenüber diesem Personenkreis weiter in Papierform.“

§ 6 Abs. 1 c) werden die Wörter „Bestätigung der“ durch die Wörter „Änderungsanträge zur“ ersetzt.

**Beschluss-Nr. 23/2016/018** - Satzungsänderung Wasser- und Bodenverband Dobbertin

Die Gemeindevertretung beschließt die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gehlsbach über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin vom 03.09.2014.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gehlsbach über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gehlsbach vom 14.12.2016 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Die Satzung der Gemeinde Gehlsbach über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 03.09.2014 wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in Quadratmetern) mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle ermittelt:  

Nutzungsart	Abschlag in %	Zuschlag in %
Gebäudefläche, Straßen		200
Sonst. Flächen		100
Forst, Heide, Unland	50	
Gewässer	90	
Stehende Gewässer	50	
Landwirtschaftliche Flächen	0	

 Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.“

- Eingefügt werden in § 3 die Absätze 3 und 4 wie folgt:  
„(3) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anwendung des Gebührensatzes auf die nach obigem Verfahren berechneten Gebühreneinheiten, wobei diese auf vier Nachkommastellen genau berücksichtigt werden. Die Höhe des Gebührensatzes wird jährlich aus der Beitragsumlage des Wasser- und Bodenverbandes an die Gemeinde neu ermittelt.  
Der Gebührensatz beträgt 11,6352 EUR je Gebühreneinheit. Zu seiner Anpassung aufgrund geänderter Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes bedarf es eines satzungsändernden Beschlusses.  
(4) Auf Grundlage des § 6 Absatz 3 Kommunalabgabengesetzes wird eine Mindestgebühr von 2,50 EUR von den Gebührenpflichtigen erhoben.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Gehlsbach, den 15.12.2016

*Stolber*  
Bürgermeisterin



**Gemeindevertreterversammlung vom 15.12.2016:**

**Beschluss-Nr. 04/2016/012** - Jahresrechnung der Gemeinde Gischow für das Haushaltsjahr 2015

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Gischow mit dem Jahresfehlbetrag von 66.629,91 EUR für die Ergebnisrechnung und einen Jahresfehlbetrag von 53.781,04 EUR für die Finanzrechnung fest. Damit schließt das Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 1.112.242,35 EUR ab.

Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V hat die Gemeindevertretung Gischow auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Gischow mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 24.10.2016 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

**Beschluss-Nr. 04/2016/013** - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2015 Gemeinde Gischow

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 04/2016/014** - Satzungsänderung Wasser- und Bodenverband Dobbertin

Die Gemeindevertretung beschließt die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gischow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin vom 24.09.2015.

**Beschluss-Nr. 04/2016/015** - Satzungsänderung Wasser- und Bodenverband Parchim

Die Gemeindevertretung beschließt die vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gischow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim vom 29.01.2002.

**Beschluss-Nr. 04/2016/016** - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe vom 27.10.2016 zur Fällung von 2 Stck. Linden

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe vom 27.10.2016 zur Fällung von 2 Stck. Linden in Gischow an der Hauptstraße an die Fa. Bühner Baumpflege.

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gischow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhal-

tungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gischow vom 15.12.2016 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Gischow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 24.09.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3; Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „(2) Zum Gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.“
2. In § 3 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Grundstücksgröße“ die Worte „(je Quadratmeter)“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Gebührensatz beträgt 7,8852 EUR je Gebühreneinheit.“

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Gischow, den 16.12.2016

  
Bürgermeister



### Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gischow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gischow vom 15.12.2016 folgende vierte Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“

Die Satzung der Gemeinde Gischow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 29.01.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Grundstücksgröße“ die Worte „(je Quadratmeter)“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Gebührensatz beträgt 10,1352 EUR je Gebühreneinheit.“

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Gischow, den 16.12.2016

  
Bürgermeister



## Jahresabschluss 2015

Die Gemeindevertretung Gischow hat in ihrer Sitzung am 15.12.2016 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Gischow für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2015 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 10.01. bis zum 24.01.2017 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung im Zimmer 2-06 Neubau zur Einsichtnahme aus.

J. Kühl  
Bürgermeister



## Gemeindevertreterversammlung vom 13.12.2016:

### Beschluss-Nr. 05/2016/011 - Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Granzin

Die Gemeindevertretung beschließt, die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Granzin vom 15.09.2009, geändert durch Beschluss vom 17.03.2016, wie folgt zu ändern:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 1

#### Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Einberufung der Gemeindevertretung erfolgt durch schriftliche Ladung der Mitglieder der Gemeindevertretung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit der Sitzung so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Kalendertage. Mit der Ladung sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung die zur Beratung anstehenden Vorlagen mit Begründung zuzuleiten. Für Dringlichkeitssitzungen gilt abweichend von Satz 1 eine Ladungsfrist von drei Kalendertagen.

(3) Die in § 1 Absatz 1 bis 2 dieser Geschäftsordnung geregelten Fristen sowie die Verpflichtung zur Übersendung von Dokumenten sind mit der elektronischen Bereitstellung der hierfür bestimmten Dokumente oder Unterlagen durch die Verwaltung im dafür vorgesehenen Internetportal des Amtes Eldenburg Lübz gewahrt.

(4) Absatz 3 findet nur hinsichtlich derjenigen Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse Anwendung, die schriftlich auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen verzichtet haben. Wird eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, erfolgt der Versand von Sitzungsunterlagen gegenüber diesem Personenkreis weiter in Papierform.“

§ 6 Abs. 1 c) werden die Wörter „Bestätigung der“ durch die Wörter „Änderungsanträge zur“ ersetzt.

### Beschluss-Nr. 05/2016/012 - Satzungsänderung Wasser- und Bodenverband Dobbartin

Die Gemeindevertretung beschließt die siebente Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Granzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbartin vom 23.04.2002.

### Beschluss-Nr. 05/2016/013 - Satzungsänderung Wasser- und Bodenverband Parchim

Die Gemeindevertretung beschließt die vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Granzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim vom 23.04.2002.

**Beschluss-Nr. 05/2016/014** - Hebesatzsatzung der Gemeinde Granzin 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2017 (Hebesatzsatzung der Gemeinde Granzin 2017).

**Beschluss-Nr. 05/2016/015** - Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Granzin - 5. Fortschreibung für das Haushaltsjahr 2016

Die Gemeindevertretung beschließt die 5. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Granzin für das Haushaltsjahr 2016.

**Beschluss-Nr. 05/2016/016** - Jahresabschluss der Gemeinde Granzin für das Haushaltsjahr 2015

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Granzin mit dem Jahresfehlbetrag von 265.842,40 EUR für die Ergebnisrechnung und einem Jahresfehlbetrag von 94.529,95 EUR für die Finanzrechnung fest. Damit schließt das Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 3.362.902,12 EUR ab.

Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V hat die Gemeindevertretung Granzin auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Granzin mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 29.11.2016 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

**Beschluss-Nr. 05/2016/017** - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Granzin

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Granzin zum 31.12.2015 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen

**Beschluss-Nr. 05/2016/018** - Bestätigung der Eilentscheidung vom 16.11.2016 zur Auftragsvergabe „Sanierung Putzschäden und Ausblühungen Sockel FFw-Gebäude Granzin“

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch den Bürgermeister am 16.11.2016 getroffene Eilentscheidung über die Auftragsvergabe für die Baumaßnahme „Sanierung Putzschäden und Ausblühungen Sockel FFw-Gebäude Granzin“ Gewerk: Sanierungsarbeiten zum Bruttoangebotspreis i. H. v. **1.870,44 EUR** an die Firma **Abdichtungstechnik Weber, Neuhofer Weg 10, 19217 Campow.**

**Beschluss-Nr. 05/2016/019** - Bestätigung der Eilentscheidung vom 16.11.2016 zur Auftragsvergabe „Reparatur Fußboden FFw-Greven“

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch den Bürgermeister am 16.11.2016 getroffene Eilentscheidung bezüglich der Auftragsvergabe für die Baumaßnahme „Reparatur Fußboden FFw-Greven“ - Gewerk: Estrichreparatur und Rissanierung - zum Bruttoangebotspreis i. H. v. **1.339,44 EUR** an die Firma: **Zimmerei Guse, Benziner Straße 29, 19386 Hof Kreien.**

**Beschluss-Nr. 05/2016/020** - Bestätigung der Eilentscheidung vom 29.11.2016 zur Auftragsvergabe „Fenstererneuerung Trauerhalle Granzin“

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch den Bürgermeister am 29.11.2016 getroffene Eilentscheidung bezüglich der Auftragsvergabe für die Baumaßnahme „Fenstererneuerung Trauerhalle Granzin“ - Gewerk: Tischlerarbeiten - zum Bruttoangebotspreis i. H. v. **1.987,30 EUR** an die Firma: **WACO, Bobziner Weg 7, 19386 Lübz.**

**Beschluss-Nr. 05/2016/022** - Festsetzung der Entgelte für die Verleihung des Festzeltes

Die Gemeindevertretung beschließt die Festsetzung der Entgelte für die Verleihung des Festzeltes wie folgt neu:

Festzeltgarnitur	5,00 EUR	
Tanzfläche 9 m x 6 m	75,00 EUR	
Festzelt 24 m x 10 m	800,00 EUR	(50 % Preisnachlass für Einwohner der Gemeinde),
Einzelsegment 3 m	80,00 EUR	(50 % Preisnachlass für Einwohner der Gemeinde),
Giebelteil	80,00 EUR	(50 % Preisnachlass für Einwohner der Gemeinde).

Der Nachlass für Einwohner wird nur gewährt, wenn das Zelt auch im Gemeindegebiet aufgestellt wird.

**Siebente Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Granzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Granzin vom 13.12.2016 folgende siebente Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Die Satzung der Gemeinde Granzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 23.04.2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird hinter Satz 1 eingefügt: „Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen und der entsprechenden Nutzungsarten erfolgt mittels elektronischen Datenabrufs auf der Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS vom zuständigen Liegenschaftsamt.“
2. § 3 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Grundstücksgröße“ die Worte „(je Quadratmeter)“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Gebührensatz beträgt 7,8852 EUR je Gebühreneinheit.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Granzin, den 14.12.2016

  
Bürgermeister

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Granzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Granzin vom 13.12.2016 folgende vierte Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“**

Die Satzung der Gemeinde Granzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 23.04.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Grundstücksgröße“ die Worte „(je Quadratmeter)“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Gebührensatz beträgt 13,3852 EUR je Gebühreneinheit.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Granzin, den 14.12.2016

  
Bürgermeister

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2017 (Hebesatzsatzung der Gemeinde Granzin 2017)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.12.2016 die folgende Hebesatzsatzung erlassen.

**§ 1****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Gemeinde Granzin wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 310 v. H.
  - b) Grundsteuer B (für Grundstücke) 375 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft und gilt so lange, bis sie durch die Haushaltssatzung oder eine neue Satzung über die Festlegung der Hebesätze für die Realsteuern ersetzt wird.

Granzin, 14.12.2016



  
Köhler  
Bürgermeister

**INFORMATIONEN****Handarbeitsnachmittag**

Der nächste Handarbeitsnachmittag findet am Donnerstag, dem **19. Januar 2017**, um 14:00 Uhr im Gemeindezentrum Granzin statt.

Köhler

Bürgermeisterin

**GEMEINDE KRITZOW****ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****Gemeindevertreterversammlung vom 28.11.2016:****Beschluss-Nr. 09/2016/013 - Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Kritzow**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Kritzow vom 08.09.2009 wie folgt zu ändern:  
§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1****Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Einberufung der Gemeindevertretung erfolgt durch schriftliche Ladung der Mitglieder der Gemeindevertretung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit der Sitzung, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
  - (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Kalendertage. Mit der Ladung sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung die zur Beratung anstehenden Vorlagen mit Begründung zuzuleiten. Für Dringlichkeitssitzungen gilt abweichend von Satz 1 eine Ladungsfrist von drei Kalendertagen.
  - (3) Die in § 1 Absatz 1 bis 2 dieser Geschäftsordnung geregelten Fristen sowie die Verpflichtung zur Übersendung von Dokumenten sind mit der elektronischen Bereitstellung der hierfür bestimmten Dokumente oder Unterlagen durch die Verwaltung im dafür vorgesehenen Internetportal des Amtes Eldenburg Lübz gewahrt.
  - (4) Absatz 3 findet nur hinsichtlich derjenigen Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse Anwendung, die schriftlich auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen verzichtet haben. Wird eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, erfolgt der Versand von Sitzungsunterlagen gegenüber diesem Personenkreis weiter in Papierform.“
- § 6 Abs. 1 c) werden die Wörter „Bestätigung der“ durch die Wörter „Änderungsanträge zur“ ersetzt.

**Beschluss-Nr. 09/2016/014 - Satzungsänderung Wasser- und Bodenverband Dobbartin**

Die Gemeindevertretung beschließt die sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kritzow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbartin vom 23.04.2002.

**Beschluss-Nr. 09/2016/015 - Jahresabschluss der Gemeinde Kritzow für das Haushaltsjahr 2015**

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Kritzow mit dem Jahresfehlbetrag von 145.560,66 EUR für die Ergebnisrechnung und einem Jahresfehlbetrag von 146.166,26 EUR für die Finanzrechnung fest. Damit schließt das Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 2.101.755,35 EUR ab.

Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V hat die Gemeindevertretung Kritzow auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Kritzow mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 15.11.2016 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

**Beschluss-Nr. 09/2016/016 - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Kritzow**

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Kritzow zum 31.12.2015

**Jahresabschluss 2015**

Die Gemeindevertretung Granzin hat in ihrer Sitzung am 13.12.2016 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Granzin für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2015 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 10.01. bis zum 24.01.2017 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung im Zimmer 2-06 Neubau zur Einsichtnahme aus.

A. Köhler  
Bürgermeisterin

die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

#### **Beschluss-Nr. 09/2016/017 - Annahme von Spenden**

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Der Name des Spenders, die Spendensumme und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 1A-06 eingesehen werden.

#### **Beschluss-Nr. 09/2016/018 - Bestätigung der Eilentscheidung vom 04.10.2016 bezüglich Auftragsvergabe „Befestigung Zuwegung Friedhof Schlemmin“**

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch den Bürgermeister am 04.10.2016 getroffene Eilentscheidung über die Auftragsvergabe „Befestigung Zuwegung Friedhof Schlemmin“ an die Fa. Abwasser Technik Karbow zum Bruttoangebotspreis von 7.531,72 EUR.

#### **Beschluss-Nr. 09/2016/020 - Auslegungsbeschluss 1. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Produzierendes Technisches Denkmal - Logistik und Information Ziegelei Benzin“ der Gemeinde Kritzow**

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Produzierendes Technisches Denkmal - Logistik und Information Ziegelei Benzin“ der Gemeinde Kritzow im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und die Begründung mit örtlichen Bauvorschriften (Festsetzung auf Grundlage der Landesbauordnung und Baunutzungsverordnung) und den artenschutzrechtlichen Hinweisen werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Produzierendes Technisches Denkmal - Logistik und Information Ziegelei Benzin“ der Gemeinde Kritzow mit Begründung und artenschutzrechtlichen Hinweisen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den betreffenden Behörden und dem Vorhabenträger im weiteren Verfahren Festlegungen zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs auf der Zubringerstraße zu treffen.

### **Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kritzow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kritzow vom 28.11.2016 folgende sechste Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Die Satzung der Gemeinde Kritzow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 23.04.2002 wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 wird hinter Satz 1 eingefügt: „Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen und der entsprechenden Nutzungsarten erfolgt mittels elektronischen Datenabrufs auf der Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS vom zuständigen Liegenschaftsamt.“
- In § 3 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Grundstücksgröße“ die Worte „(je Quadratmeter)“ eingefügt.
- § 3 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Gebührensatz beträgt 11,6352 EUR je Gebühreneinheit.“

#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Kritzow, den 06.12.2016

  
Bürgermeister



### **Jahresabschluss 2015**

Die Gemeindevertretung Kritzow hat in ihrer Sitzung am 28.11.2016 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kritzow für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2015 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 10.01. bis zum 24.01.2017 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung im Zimmer 2-06 Neubau zur Einsichtnahme aus.

E. Korf  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Gemeinde Kritzow über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Produzierendes Technisches Denkmal - Logistik und Information Ziegelei Benzin“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzow hat auf ihrer Sitzung am 11.04.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Produzierendes Technisches Denkmal - Logistik und Information Ziegelei Benzin“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Des Weiteren hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzow in ihrer Sitzung am 28.11.2016 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Produzierendes Technisches Denkmal - Logistik und Information Ziegelei Benzin“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 2 wird beabsichtigt, das Plangebiet für die angestrebte wirtschaftliche und touristische Nutzung des Geländes der historischen Ziegelei vorzubereiten. Hierfür machen sich Änderungen hinsichtlich zulässiger Nutzungen und weiterer planungsrechtlicher Festsetzungen erforderlich. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf den Geltungsbereich des bestehenden B-Plans.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Geländes der Historischen Ziegelei Benzin zwischen den Ortslagen Benzin und Broock. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 17/2, 17/6 und 18/1, Flur 1, Gemarkung Benzin.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und die Begründung liegen in der Zeit

**vom 16.01.2017 bis zum 17.02.2017**

im Amt Eldenburg Lübz, Amt Stadt u. Gemeindeentwicklung, Am Markt 22, 19386 Lübz, Zimmer 2A 10 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, über den Inhalt des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 2 Auskunft zu erhalten und sich zum Inhalt zu äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 17.02.2017 im Amt Eldenburg Lübz, Amt Stadt u. Gemeindeentwicklung, Am Markt 22, 19386 Lübz, Zimmer 2A 10 abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird nach § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB durchgeführt.

Kritzow, den 19.12.2016

Korf  
Bürgermeister



GEMEINDE KREIEN

ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Gemeindevertreterversammlung vom 06.12.2016:

### Beschluss-Nr. 08/2016/016 - Satzungsänderung Wasser- und Bodenverband Dobbertin

Die Gemeindevertretung beschließt die sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kreien über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildnitz-Lübzer Elde“ Dobbertin vom 29.01.2002.

### Beschluss-Nr. 08/2016/017 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Auftragsvergabe zum Bauvorhaben in Wilsen

Los 1 Weg rechts aus Richtung Kreien

Los 2 Weg links aus Richtung Kreien bis zur Stallanlage

Los 3 Gehweg

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 09.08.2016 über die Vergabe des Auftrages für das Bauvorhaben in Wilsen an die Firma TSS - Tief und Straßenbau Schwerin GmbH zum Bruttoangebotspreis i. H. v. 74.848,12 EUR.

### Beschluss-Nr. 08/2016/018 - Jahresabschluss der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2015

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Kreien mit dem Jahresüberschussbetrag von 18.910,85 EUR für die Ergebnisrechnung und einem Jahresfehlbetrag von

80.229,00 EUR für die Finanzrechnung fest. Damit schließt das Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 6.757.155,54 EUR ab.

Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V hat die Gemeindevertretung Kreien auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Kreien mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 24.11.2016 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

### Beschluss-Nr. 08/2016/019 - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2015 Gemeinde Kreien

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zum Jahresabschluss der Gemeinde Kreien zum 31.12.2015 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

### Beschluss-Nr. 08/2016/020 - Festsetzung der Gemeindeanteile der Kosten für die Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ ab dem 01.01.2017

Die Gemeindevertretung beschließt die Festsetzung der Gemeindeanteile der Kosten für die Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ Kreien ab dem 01.01.2017 auf 50 % des nach Abzug der Landes- und Kreismitel verbleibenden Kostenanteils an den Platzkosten als Grundsatzentscheidung für die Zukunft.

Eine erneute Entscheidung wird erst bei tatsächlicher Änderung der Platzkosten nach Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen erforderlich.

## Gemeindevertreterversammlung vom 20.12.2016:

### Beschluss-Nr. 08/2016/022 - Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses des Bürgermeisters der Gemeinde Kreien

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag von Herrn Thomas Weißkirchen auf seine Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zum 13.12.2016 zu.

### Beschluss-Nr. 08/2016/021 - Bestimmung Wahltag

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 45 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWGM-V) vom 16.12.2010 als Tag für die Durchführung der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Kreien den **7. Mai 2017** zu bestimmen.

### Beschluss-Nr. 08/2016/023 - Antrag auf Verkürzung der Wahlzeit am Tag der Hauptwahl sowie für den Tag der evtl. Stichwahl der Bürgermeisterwahl 2017

Die Gemeindevertretung beschließt, den Antrag auf Befreiung von landesrechtlichen Standards (§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Oktober 2010 - GVOBL. M-V S. 615) an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu stellen.

Inhalt des Antrages soll (in Abweichung zu § 3 Abs. 1 LKWGM-V) die Verkürzung der Wahlzeit am Tag der Hauptwahl sowie für den Tag einer eventuellen Stichwahl der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Kreien auf 9 bis 17 Uhr sein.

## Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kreien über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildnitz-Lübzer Elde“ Dobbertin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBL. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBL. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kreien vom 06.12.2016 folgende sechste Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Die Satzung der Gemeinde Kreien über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 29.01.2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird hinter Satz 1 eingefügt: „Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen und der entsprechenden Nutzungsarten erfolgt mittels elektronischen Datenabrufs auf der Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS vom zuständigen Liegenschaftsamt.“
2. In § 3 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Grundstücksgröße“ die Worte „(je Quadratmeter)“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Gebührensatz beträgt 11,6352 EUR je Gebühreneinheit.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Kreien, den 12.12.2016



**Jahresabschluss 2015**

Die Gemeindevertretung Kreien hat in ihrer Sitzung am 06.12.2016 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt. Der Jahresabschluss 2015 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 10.01. bis zum 24.01.2017 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung im Zimmer 2-06 Neubau zur Einsichtnahme aus.

D. Herbst  
 stv. Bürgermeisterin



**Gemeindevertreterversammlung vom 07.12.2016:**

**Beschluss-Nr. 11/2016/024** - Bestätigung der Eilentscheidung für die Baumaßnahme „Gehwegerneuerung Katersteg“

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch den Bürgermeister am 01.08.2016 getroffene Eilentscheidung über die Auftragsvergabe zur Baumaßnahme „Gehwegerneuerung Katersteg“ an die Fa. Straßen- und Wegebau GmbH Schwarz in Parchim zum Bruttoangebotspreis von 4.228,26 EUR.

**Beschluss-Nr. 11/2016/028** - Bestätigung der Eilentscheidung vom 20.10.2016 zur Auftragsvergabe „Wohnumfeldgestaltung Katersteg“ - Asphaltarbeiten

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch den Bürgermeister am 20.10.2016 getroffene Eilentscheidung bezüglich der Auftragsvergabe für die Baumaßnahme „Wohnumfeldgestaltung Katersteg“ - Asphaltarbeiten Gewerk: Straßenbau zum Bruttoangebotspreis i. H. v. **19.973,83 EUR** an die Firma: **TSS Asphaltbau Schwerin GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 10, 19061 Schwerin.**

**Beschluss-Nr. 11/2016/025** - Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Marnitz

Die Gemeindevertretung beschließt, die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Marnitz vom 12.08.2009 wie folgt zu ändern: § 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1**  
**Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Einberufung der Gemeindevertretung erfolgt durch schriftliche Ladung der Mitglieder der Gemeindevertretung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit der Sitzung, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Kalendertage. Mit der Ladung sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung die zur Beratung anstehenden Vorlagen mit Begründung zuzuleiten. Für Dringlichkeitssitzungen gilt abweichend von Satz 1 eine Ladungsfrist von drei Kalendertagen.
- (3) Die in § 1 Absatz 1 bis 2 dieser Geschäftsordnung geregelten Fristen sowie die Verpflichtung zur Übersendung von Dokumenten sind mit der elektronischen Bereitstellung der hierfür bestimmten Dokumente oder Unterlagen durch die Verwaltung im dafür vorgesehenen Internetportal des Amtes Eldenburg Lübz gewährt.
- (4) Absatz 3 findet nur hinsichtlich derjenigen Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse Anwendung, die schriftlich auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen verzichtet haben. Wird eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, erfolgt der Versand von Sitzungsunterlagen gegenüber diesem Personenkreis weiter in Papierform.“

§ 6 Abs. 1 c) werden die Wörter „Bestätigung der“ durch die Wörter „Änderungsanträge zur“ ersetzt.

**Beschluss-Nr. 11/2016/026** - Satzungsänderung Wasser- und Bodenverband

Die Gemeindevertretung beschließt die vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Marnitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 13.11.2003.

Ausschluss der Öffentlichkeit:

**Beschluss-Nr. 11/2016/027** - Grundstücksveräußerung

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Marnitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Marnitz vom 07.12.2016 folgende vierte Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“**

Die Satzung der Gemeinde Marnitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 13.11.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Grundstücksgröße“ die Worte „(je Quadratmeter)“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Gebührensatz beträgt 10,1352 EUR je Gebühreneinheit.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Marnitz, den 12.12.2016





## GEMEINDE PASSOW

### ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### Gemeindevertreterversammlung vom 06.12.2016:

##### Beschluss-Nr. 12/2016/023 - Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Passow

Die Gemeindevertretung beschließt, die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Passow vom 26.08.2009 wie folgt zu ändern:  
§ 1 wird wie folgt, neu gefasst:

##### „§ 1

##### **Sitzungen der Gemeindevertretung**

(1) Die Einberufung der Gemeindevertretung erfolgt durch schriftliche Ladung der Mitglieder der Gemeindevertretung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit der Sitzung, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Kalendertage. Mit der Ladung sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung die zur Beratung anstehenden Vorlagen mit Begründung zuzuleiten. Für Dringlichkeitssitzungen gilt abweichend von Satz 1 eine Ladungsfrist von drei Kalendertagen.

(3) Die in § 1 Absatz 1 bis 2 dieser Geschäftsordnung geregelten Fristen sowie die Verpflichtung zur Übersendung von Dokumenten sind mit der elektronischen Bereitstellung der hierfür bestimmten Dokumente oder Unterlagen durch die Verwaltung im dafür vorgesehenen Internetportal des Amtes Eldenburg Lübz gewahrt.

(4) Absatz 3 findet nur hinsichtlich derjenigen Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse Anwendung, die schriftlich auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen verzichtet haben. Wird eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, erfolgt der Versand von Sitzungsunterlagen gegenüber diesem Personenkreis weiter in Papierform.“

§ 6 Abs. 1 c) werden die Wörter „Bestätigung der“ durch die Wörter „Änderungsanträge zur“ ersetzt.

##### Beschluss-Nr. 12/2016/024 - Satzungsänderung Wasser- und Bodenverband Dobbertin

Die Gemeindevertretung beschließt die sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin vom 29.01.2002.

##### Beschluss-Nr. 12/2016/026 - Festsetzung der Gemeindeanteile der Kosten für die Kindertagesstätte „Rasselbande“ Passow ab dem 01.01.2017

Die Gemeindevertretung beschließt die Festsetzung der Gemeindeanteile der Kosten für die Kindertagesstätte „Rasselbande“ Passow ab dem 01.01.2017 auf 50 % des nach Abzug der Landes- und Kreismittel verbleibenden Kostenanteils an den Platzkosten als Grundsatzentscheidung für die Zukunft.

Eine erneute Entscheidung wird erst bei tatsächlicher Änderung der Platzkosten nach Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen erforderlich.

##### Beschluss-Nr. 12/2016/027 - LEADER-Antrag Strandbad Passow

Die Gemeindevertretung beschließt die Sanierung des Strandbades mit einem Umfang von 130.870,00 EUR und einer Förderung über das europäische Leader-Programm in Höhe von 80 %. Dem Vorhaben wurde von der LEADER-Aktionsgruppe zugestimmt. Die Realisierung ist für 2018 vorgesehen. Die Kosten sind mit 130.870,00 EUR veranschlagt. Die Zuwendung beträgt 104.696,00 EUR, der Eigenanteil 26.174,00 EUR. 10 % der Zuwendung sind als nationale Kofinanzierung von der Gemeinde zu tragen.

##### Beschluss-Nr. 12/2016/029 - Neufestsetzung der landwirtschaftlichen Pachten

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufestsetzung der landwirtschaftlichen Pachten rückwirkend zum 01.10.2016 wie folgt:  
Ackerland je ha 6,00 EUR/BP  
Grünland 120,00 EUR/ha

##### Ausschluss der Öffentlichkeit:

**Beschluss-Nr. 12/2016/015-01** - Vertrag über die Betreibung des Naturbades in Passow

**Beschluss-Nr. 12/2016/025** - Bewilligung einer Dienstbarkeit

**Beschluss-Nr. 12/2016/028** - Verlängerung befristeter Arbeitsverträge

#### Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2016 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Passow vom 05.12.2016 folgende sechste Änderungssatzung beschlossen:

##### **Artikel 1**

##### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Die Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 29.01.2002 wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Grundstücksgröße“ die Worte „(je Quadratmeter)“ eingefügt.
- § 3 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Gebührensatz beträgt 11,6352 EUR je Gebühreneinheit.“

##### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Passow, den 06.12.2016

  
Bürgermeister



### INFORMATIONEN

#### Seniorenveranstaltungen

**Der Seniorenbeirat** der Gemeinde Passow lädt alle Seniorinnen und Senioren herzlich ein, den **Veranstaltungsplan** für 2017 zu beraten: am Mittwoch, dem **11. Januar 2017**, um 15:00 Uhr in der „Alten Schule“.

Die „**Plattsacker**“ treffen sich am Mittwoch, dem **18. Januar 2017**, um 15:00 Uhr in der „Alten Schule“.

**H. Dahnke**

**Kontakt 038731 25277**

#### Viele fleißige Helfer

Bevor die kalte Jahreszeit Winter begann, der Boden gefroren ist, die Bäume kahl und die Tiere im Wald nicht ausreichend Fressen finden, rief der Förster Herr Reinhard Mielenz aus Weisin die Schüler der Grundschule Passow zu einer Kastaniensammelaktion

auf, um die Tiere gut über den Winter zu bringen. Das ließen sich die Kinder nicht zweimal sagen. Eifrig sammelten sie dutzende Säcke und es entstand ein Wettbewerb unter den Klassen. Die Klasse 2 gewann diesen. Sie sammelten insgesamt 1.344 kg. Es folgte die Klasse 3 mit 1.102 kg Kastanien. Den dritten Platz belegte Klasse 4 mit 697 kg. Und auch die jüngsten Schulkinder beteiligten sich mit großem Erfolg. Die zwölf Schüler der ersten Klasse sammelten 677 kg. Alle Klassen freuten sich über eine großzügige Spende für ihre Klassenkassen und über leckere Schaumküsse. Ein großes Dankeschön an Herrn Mielenz!

**Text/Foto: GS Passow**



anschließend in die Schule, um sich an frisch gebackenen Waffeln zu stärken und nach einer Tasse Kaffee und Tee für die Kinder durch das Angebot des Basars aus Adventsgestecken und Zimmerpflanzen sowie selbst gebastelter weihnachtlicher Dekoration zu stöbern. Die Schüler hatten zusammen mit ihren Klassenlehrern in ihren Räumen und auf dem Flur eine Menge schöner Dinge zusammengestellt. Ein Dank dafür auch an die Eltern und Großeltern, die ihre Kinder und Enkelkinder dabei tatkräftig unterstützten.

**Text/Foto: GS Passow**



## Musik liegt in der Luft

Die Schüler und Lehrer der Grundschule Passow konnten sich schon in der Vorweihnachtszeit über ein besonderes Geschenk freuen. Die Bewohner des Dorfes Weisin spendeten für die Schule eine neue umfangreiche Musikanlage mit vielen Extras. Diese kann nun nicht nur im Musikunterricht sondern auch für Auftritte und Veranstaltungen aller Art drinnen und draußen genutzt werden. Nun kann die Weihnachtszeit fröhlich klingend eingeläutet werden. Die gesamte Schule bedankt sich herzlich bei den Spendern.

**Text/Foto: GS Passow**



## Vorweihnachtszeit an der Grundschule Passow mit einem Adventsbasar eingeläutet

Am Freitag vor dem 1. Advent lockten die Schüler und Lehrer wieder mit einem Weihnachtsbasar in der Grundschule Passow. Die Klasse 4 unter der Leitung von Steffi Leu stimmten die Gäste mit einem Programm aus Liedern und Gedichten auf die vorweihnachtliche Zeit ein. Zusammen mit dem Weihnachtsmann gingen sie



## Gemeindevertreterversammlung vom 28.11.2016:

**Beschluss-Nr. 13/2016/014** - Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Siggelkow

Die Gemeindevertretung beschließt, die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Siggelkow vom 08.09.2009 wie folgt zu ändern:  
§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

### Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Einberufung der Gemeindevertretung erfolgt durch schriftliche Ladung der Mitglieder der Gemeindevertretung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit der Sitzung, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Kalendertage. Mit der Ladung sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung die zur Beratung anstehenden Vorlagen mit Begründung zuzuleiten. Für Dringlichkeitssitzungen gilt abweichend von Satz 1 eine Ladungsfrist von drei Kalendertagen.

(3) Die in § 1 Absatz 1 bis 2 dieser Geschäftsordnung geregelten Fristen sowie die Verpflichtung zur Übersendung von Dokumenten sind mit der elektronischen Bereitstellung der hierfür bestimmten Dokumente oder Unterlagen durch die Verwaltung im dafür vorgesehenen Internetportal des Amtes Eldenburg Lübz gewahrt.

(4) Absatz 3 findet nur hinsichtlich derjenigen Mitglieder der Gemeindevertretung und Ausschussmitglieder Anwendung, die schriftlich auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen verzichtet haben. Wird eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, erfolgt der Versand von Sitzungsunterlagen gegenüber diesem Personenkreis weiter in Papierform.“

§ 6 Abs. 1 c) werden die Wörter „Bestätigung der“ durch die Wörter „Änderungsanträge zur“ ersetzt.

#### **Beschluss-Nr. 13/2016/019** - Satzungsänderung Wasser- und Bodenverband Parchim

Die Gemeindevertretung beschließt die vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 12.11.2003.

#### **Beschluss-Nr. 13/2016/020** - Satzungsänderung Wasser- und Bodenverband Dobbertin

Die Gemeindevertretung beschließt die fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 12.11.2003.

#### **BVL 13/2016/021** - Festsetzung der Gemeindeanteile der Kosten für die Kindertagesstätte „Moosterzwerge“ Siggelkow am 01.01.2017

Die Gemeindevertretung beschließt die Festsetzung der Gemeindeanteile der Kosten für die Kindertagesstätte „Moosterzwerge“ Siggelkow in Trägerschaft des DRK-Kreisverbandes Parchim e. V. ab dem 01.01.2017 auf 50 % des nach Abzug der Landes- und Kreismittel verbleibenden Kostenanteils an den Platzkosten als Zusatzentscheidung für die Zukunft.

Eine erneute Entscheidung wird erst bei tatsächlicher Änderung der Platzkosten nach Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen erforderlich.

#### Ausschluss der Öffentlichkeit:

#### **BVL 13/2016/015** - Grundstücksveräußerung

### **Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Siggelkow vom 28.11.2016 folgende fünfte Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1** **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Die Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 12.11.2003 wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Grundstücksgröße“ die Worte „(je Quadratmeter)“ eingefügt.
- § 3 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Gebührensatz beträgt 11,6352 EUR je Gebühreneinheit.“

#### **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Siggelkow, den 06.12.2016



### INFORMATIONEN

#### **Sitzungstermin**

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Montag, dem 16. Januar 2017 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

### **Jahresrückblick 2016**

#### **Januar**

- 08.01. Jahreshauptversammlung FFW Groß Pankow
- 14.01. Bauanlaufberatung Ausbau L09 Ortlage Siggelkow
- 30.01. Faschingsveranstaltung SV Siggelkow

#### **Februar**

- 12.02. Funkausbildung Gemeindewehr Siggelkow
- 17.02. Einwohnerversammlung Ausbau L09 Ortslage Siggelkow
- 20.02. Jägerball Siggelkow

#### **März**

- 01.03. Baubeginn - Ausbau L 09
- 04.03. Frauentagsfeier - LF Siggelkow
- Kinderbasteln „Ostern“ - Frau Claudia Lübcke
- 12.03. „Konzert im Wohnzimmer“ - Frau Zwerschke
- 16:30 Uhr in der E.-Thälmann-Str. 18
- 19.03. Jahreshauptversammlung der FFW in Redlin

#### **April**

- 02.04. Frühlingsfeier auf der Kleinsportanlage - Kirchenförderverein
- 14.04. 1 Jahr Siggelkower Senioren „Älter werden“
- 29.04. Versammlung Jagdgenossenschaft
- 30.04. „Tanz in den Mai“ - SV Siggelkow

#### **Mai**

- 01.05. Fußball- und Volleyball-Turnier - SV Siggelkow
- Anangeln am Karpfenteich in Zachow - Anglerverband
- 05.05. Himmelfahrt-Angeln in Zachow
- 07.05. Landesmeisterschaften der Nordverbände der Radsportlerin Siggelkow - RSV Parchim
- 10.05. ZDF-Interview zum Windpark Redlin
- 14. - 16.05. Pfingst-Angeln am Karpfenteich in Siggelkow

#### **Juni**

- Baubeginn - Sanierung des Redliner Kirchturms
- 01.06. Wiedereröffnung „Landmann“ - Herr Sandro Möller
- 05.06. Siggelkower Kirchenweihe - Kirchenförderverein
- 18.06. 1. Radrennen in Siggelkow
- Einzelzeitfahren der Jugend auf Landesebene
- Paarzeitfahren der Hobbyklassen - RSV Parchim

#### **Juli**

- 01.07. Kindernachtangeln in Siggelkow - Anglerverband
- 02.07. Dorffest in Redlin „90 Jahre FFW“ - Förderverein
- 09.07. Familien-Angel-Grill Abend - Anglerverband
- Nacht-Volleyball-Turnier - SV Siggelkow
- 1. Trauung in der Redliner Kirche nach 29 Jahren
- 23.07. Klassentreffen nach 30 Jahren

**August**

- 12.08. Familien-Grill-Abend - Anglerverband  
 28.08. - Ferienspiele in Groß Pankow - Kirchengemeinde  
 02.09.  
 31.08. „Tour de Klima“ Zwischenstopp in Redlin

**September**

- 03.09. 25 Jahre Agrar Klein Pankow in Wahlstorf  
 16.09. Kino in der Siggelkower Kirche - Kirchenförderverein  
 „Polnische Ostern“  
 22.09. Anliegersammlung Ausbau Klosterhof

**Oktober**

- 06.10. Kremserfahrt der Senioren „Älter werden“  
 07.10. Fackelumzug - Gemeinde Siggelkow  
 10.10. 25 Jahre Siggelkow Agrar e.G.  
 13.10. 75. Seniorentreffen in Siggelkow  
 21.10. Übergabe - Straßenfertigstellung  
 L09 und Klosterhof

**November**

- 13.11. „Tag der offenen Tür“ Seniorentagespflege  
 „Klönnsnack“  
 Konzert „Gospel & more“ in der Kirche Siggelkow  
 15.11. Eröffnung Siggelkower Tagespflege „Klönnsnack“  
 Sandra Engelhard/Sandro Möller  
 19.11. Sportlerball - SV Siggelkow  
 Kinderbasteln „Weihnachtsbasteln“ -  
 Frau Claudia Lübcke

**Dezember**

- Freigabe Brücke Neuburg  
 07.12. Seniorenweihnachtsfeier in Redlin  
 09.12. Seniorenweihnachtsfeier in Siggelkow

**monatliche Veranstaltungen**

1. und 3. Donnerstag im Monat: Tauschbörse  
 jeden Donnerstag: Seniorentreff im  
 Gemeindezentrum  
 „Verein Zukunft Siggelkow“  
 (Änderungen vorbehalten)  
 jeden 3. Samstag: Offenes Bikertreffen  
 jeden 2. Mittwoch: Krabbelgruppe  
 „Moosterzwerge“

**Seniorenweihnachtsfeier in der Gemeinde**

Die Adventszeit ist bekanntlich die schönste Zeit. Die Zeit der Wärme und Frieden, der Besinnung und Freude. Die Zeit der Dankbarkeit. Schon zur Tradition geworden sind unsere Seniorenweihnachtsfeiern in Redlin und Siggelkow. Am Mittwoch, dem 07.12.2016, wurden von Frau Lübcke und der Pastoren Frau Kloss die Türen in der „Alten Schule“ in Redlin geöffnet. Zur Freude der beiden waren viele Senioren der Einladung gefolgt. Es wurde eine gemütliche Runde bei Kaffee und Kuchen mit einer musikalischen Darbietung von Martha Kloss, die Weihnachtslieder auf ihrem Akkordeon spielte. Anschließend wurde gemeinsam gesungen. Viel Spaß kam auf, als Frau Kloss mit einem Spiel die Plattdeutsch-Sprachkenntnisse der Senioren testete. Viel zu schnell verging dieser wunderschöne Nachmittag.



Foto: A. Lübcke

Dann am Freitag wurde das Siggelkower Gemeindezentrum festlich gedeckt für die Senioren aus Groß Pankow, Neuburg und Siggelkow. Sogar die Tagespflege „Klönnsnack“ war gekommen. Im Gepäck hatten sie eine frisch gebackene Torte.

Frau Kloss begrüßte die Gäste mit einem Gedicht und alle stimmten sich mit einem Lied auf den weihnachtlichen Nachmittag ein. Mit einem kleinen Programm wurden die Senioren von den Kindern der Kita „Moosterzwerge“ überrascht. Voller Stolz zeigten sie, was sie alles schon gelernt hatten. Die Kleinen trugen kleine Verse vor und sangen gemeinsam. Mit viel Applaus wurden dann die Kinder verabschiedet. Bevor es mit dem Programm weiterging, gab es erstmal Kaffee und Kuchen sowie kleine Naschereien. Frau Lübcke überreichte auch wie in den Jahren zuvor kleine Geschenke. Dann ging es musikalisch weiter. Die Musikschüler von Frau Zwerschke spielten auf dem Piano ihre Lieblingslieder und brachten die Senioren zum Staunen. Gemeinsam wurde dann später noch gesungen. Es wurde viel gelacht und interessante Gespräche geführt, so verging auch dieser Nachmittag wie im Flug.



Foto: S. Kolbow

Ein Dank geht an die Organisatoren und Helfer.

**Gemeindevertretersitzung vom 15.11.2016:****Beschluss-Nr. 14/2016/024 - Satzungsänderung Wasser- und Bodenverband**

Die Gemeindevertretung beschließt die vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Suckow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 24.11.2003.

**Gemeindevertretersitzung vom 16.12.2016:****Beschluss-Nr. 14/2016/025 - Bestätigung der Eilentscheidung vom 17.11.2016 über die Auftragsvergabe für Zusatzleistungen zur Baumaßnahme**

Die Gemeindevertretung bestätigt die gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V durch den Bürgermeister am 17.11.2016 getroffene Eilentscheidung über die Auftragsvergabe für Zusatzleistungen zur Baumaßnahme „Vereinshaus Suckow“ an die Firma Baugeschäft K.-H. Bahr zum Bruttoangebotspreis von 1.905,92 EUR.

## **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Suckow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Suckow vom 15.11.2016 folgende vierte Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“**

Die Satzung der Gemeinde Suckow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 24.11.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird hinter Satz 1 eingefügt: „Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen und der entsprechenden Nutzungsarten erfolgt mittels elektronischen Datenabrufs auf der Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS vom zuständigen Liegenschaftsamt.“
2. § 3 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Grundstücksgröße“ die Worte „(je Quadratmeter)“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Gebührensatz beträgt 13,3852 EUR je Gebühreneinheit.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Suckow, den 22.11.2016

  
Bürgermeister



## **Gemeindevertreterversammlung vom 12.12.2016:**

### **Beschluss-Nr. 15/2016/014 - Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Tessenow**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Tessenow vom 24.08.2009 wie folgt zu ändern: § 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 1**

#### **Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Einberufung der Gemeindevertretung erfolgt durch schriftliche Ladung der Mitglieder der Gemeindevertretung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit der Sitzung so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Kalendertage. Mit der Ladung sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung die zur Beratung anstehenden Vorlagen mit Begründung zuzuleiten. Für Dringlichkeitssitzungen gilt abweichend von Satz 1 eine Ladungsfrist von drei Kalendertagen.
- (3) Die in § 1 Absatz 1 bis 2 dieser Geschäftsordnung geregelten Fristen sowie die Verpflichtung zur Übersendung von Dokumenten sind mit der elektronischen Bereitstellung der hierfür bestimmten

Dokumente oder Unterlagen durch die Verwaltung im dafür vorgesehenen Internetportal des Amtes Eldenburg Lübz gewährt.

(4) Absatz 3 findet nur hinsichtlich derjenigen Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse Anwendung, die schriftlich auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen verzichtet haben. Wird eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, erfolgt der Versand von Sitzungsunterlagen gegenüber diesem Personenkreis weiter in Papierform.“

§ 6 Abs. 1 c) werden die Wörter „Bestätigung der“ durch die Wörter „Änderungsanträge zur“ ersetzt.

### **Beschluss-Nr. 15/2016/015 - Annahme von Spenden**

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Der Name des Spenders, die Spendensumme und der -zweck können beim Amt Eldenburg Lübz, Zi. 1A-06 eingesehen werden.

### **Beschluss-Nr. 15/2016/016 - Satzungsänderung Wasser- und Bodenverband**

Die Gemeindevertretung beschließt die vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tessenow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 11.12.2003.

### **Beschluss-Nr. 15/2016/017 - Änderung Hundesteuersatzung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tessenow über die Erhebung einer Hundesteuer.

### **Beschluss-Nr. 15/2016/018 - Bestätigung der Eilentscheidung zur Auftragserteilung von Baumpflegearbeiten**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für Baumarbeiten zur Gefahrenabwehr - Totholzschnitt und Beseitigung bruchgefährdeter Äste - in Tessenow in der Lindenstr. und Einfahrt Wiesenring an die Fa. Grüner Service, Garten- und Landschaftsbau GmbH laut Angebot zum Bruttopreis von 4.855,20 EUR.

### **Beschluss-Nr. 15/2016/019 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 15.10.2016 über die Erteilung eines Auftrages zur Lieferung eines Hochleistungslüfters für die Gemeindefeuerwehr**

Die Gemeindevertretung bestätigt die vom Bürgermeister getroffene Eilentscheidung vom 15.10.2016 zur Erteilung eines Auftrages zur Lieferung eines Hochleistungslüfters vom Typ LEADER MT 240 NEO für die Gemeindefeuerwehr an die Firma G.B.S. Handelsgesellschaft mbH zum Gesamtbruttopreis in Höhe von 5.325,30 EUR.

### **Ausschluss der Öffentlichkeit:**

### **Beschluss-Nr. 15/2016/020 - Grundstücksveräußerung Solarpark**

## **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tessenow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tessenow vom 12.12.2016 folgende vierte Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“**

Die Satzung der Gemeinde Tessenow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und

Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 11.12.2003 wird wie folgt geändert:

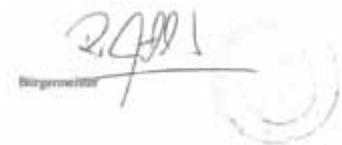
1. § 3 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Grundstücksgröße“ die Worte „(je Quadratmeter)“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Gebührensatz beträgt 10,1352 EUR je Gebühreneinheit.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Tessenow, den 15.12.2016



**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tessenow über die Erhebung einer Hundesteuer**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777, 833) und der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundeh VO M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch VO vom 8. Juni 2010 (GVOBl. S. 313) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tessenow vom 12.12.2016 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**Dritte Änderung der Satzung der Gemeinde Tessenow über die Erhebung einer Hundesteuer**

Die Satzung der Gemeinde Tessenow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.06.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.“
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert: „Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 

- für den 1. Hund	30 EUR
- für den 2. Hund	60 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	90 EUR

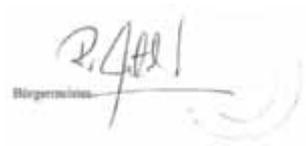
 für gefährliche Hunde (gemäß § 1 Abs. 2) wird die Steuer auf das 10-fache der im § 5 Abs. 1 aufgeführten Beträge festgesetzt.
3. § 13 Abs. 2 Satz 2 entfällt. Die Absätze 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Tessenow, den 15.12.2016



**Zentrum für Ganzheitsmedizin und Prävention**

Das Gutshaus in Zachow steht schon seit 1953 im Zeichen von Gesundheit und sozialem Engagement. Bis 1990 war es Schwangeren-Erholungsheim und danach bis 2005 Seniorenheim. Seit 2006 unterstützt es als Zentrum für Ganzheitsmedizin und Prävention mit der Arztpraxis der Berliner Allgemeinmedizinerin Claudia Buntrock die Gesunderhaltung der Menschen. Frau

Buntrock richtet ihre Aufmerksamkeit auch auf die Senioren im Landkreis: entsprechend der demografischen Entwicklung wurde 2015 mit der Seniorentagesstätte SETAZA eine neue soziale Einrichtung im anspruchsvoll sanierten historischen Gebäude mit seinem beschaulichen Park gegründet. Frau Monique Vernaleken leitet die Tagesstätte und ist eine der jüngsten Geschäftsführerinnen des Landes. Medizinisches Know-how findet sich neben einer den individuellen Möglichkeiten angepassten liebevollen Betreuung. Die SETAZA bietet aktuell 15 Tagesgästen mit und ohne Pflegegrad einen abwechslungsreichen Tagesablauf. Der hauseigene Hol- und Bringendienst sorgt schon vor Beginn des Gruppenalltags für angenehme Gespräche. Gemeinsam werden der Speiseplan für die Woche gestaltet sowie Feiertage und Geburtstage gefeiert. Aber auch die individuelle Beschäftigung und die Ruhe finden ihren Raum. Interessenten können sich gern an einem kostenfreien Schnuppertag davon überzeugen, wie gut das Motto der SETAZA umgesetzt wird "Es kommt nicht darauf an, dem Leben mehr Jahre zu geben, sondern den Jahren mehr Leben zu geben."

(Alexis Carrel 1873 - 1944)

Um Terminvereinbarung wird gebeten: montags bis freitags von 08:00 bis 16:00 Uhr unter der Telefonnummer: 038729 224122.

**Text/Foto: C. Buntrock**



**Gemeindevertretersitzung vom 23.11.2016:**

**Beschluss-Nr. 17/2016/016 - Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Werder**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Werder vom 10.09.2009 wie folgt zu ändern: § 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1**

**Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Einberufung der Gemeindevertretung erfolgt durch schriftliche Ladung der Mitglieder der Gemeindevertretung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit der Sitzung so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Kalendertage. Mit der Ladung sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung die zur Beratung anstehenden Vorlagen mit Begründung zuzuleiten. Für Dringlichkeitssitzungen gilt abweichend von Satz 1 eine Ladungsfrist von drei Kalendertagen.
- (3) Die in § 1 Absatz 1 bis 2 dieser Geschäftsordnung geregelten Fristen sowie die Verpflichtung zur Übersendung von Dokumenten sind mit der elektronischen Bereitstellung der hierfür bestimmten Dokumente oder Unterlagen durch die Verwaltung im dafür vorgesehenen Internetportal des Amtes Eldenburg Lübz gewahrt.

(4) Absatz 3 findet nur hinsichtlich derjenigen Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse Anwendung, die schriftlich auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen verzichtet haben. Wird eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, erfolgt der Versand von Sitzungsunterlagen gegenüber diesem Personenkreis weiter in Papierform.“

§ 6 Abs. 1 c) werden die Wörter „Bestätigung der“ durch die Wörter „Änderungsanträge zur“ ersetzt.

#### **Beschluss-Nr. 17/2016/017 - Annahme von Spenden**

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Der Name des Spenders, die Spendensumme und der -zweck können beim Amt Eldenburg Lübz, Zi. 1A-06 eingesehen werden.

#### **Beschluss-Nr. 17/2016/018 - Bestätigung der Eilentscheidung zur Auftragserteilung von Baumfällungen**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragserteilung vom 07.10.2016 über die Fällung von 13 Stck. Pappeln an der Gemeindefstraße zwischen Werder und Greven an die Fa. Bühner Baumpflege zum Brutttoppreis von 4579,12 EUR.

#### **Beschluss-Nr. 17/2016/019 - Jahresabschluss der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2015**

Die Gemeindevertretung Werder stellt den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Werder mit dem Jahresfehlbetrag von 89.467,27 EUR für die Ergebnisrechnung und einem Jahresüberschussbetrag von 60.428,65 EUR für die Finanzrechnung fest. Damit schließt das Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 2.175.198,92 EUR ab.

Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V hat die Gemeindevertretung Werder auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Werder mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 19.09.2016 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

#### **Beschluss-Nr. 17/2016/020 - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Werder**

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Werder zum 31.12.2015 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

#### **Beschluss-Nr. 17/2016/021 - Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Werder)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2017 (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Werder).

#### **Beschluss Nr. 17/2016/022 - Satzungsänderung Wasser- und Bodenverband Dobbertin**

Die Gemeindevertretung beschließt die sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werder über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin vom 19.03.2002.

#### **Beschluss-Nr. 17/2016/023 - Satzungsänderung Wasser- und Bodenverband Parchim**

Die Gemeindevertretung Werder beschließt die vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werder über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim vom 19.03.2002.

#### **Beschluss-Nr. 17/2016/024 - Ausnahme zum Repowering-Antrag Werder Wind & Wärme GmbH**

Die Gemeindevertretung erteilt gegenüber dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag des Vorhabenträgers der Werder Wind & Wärme GmbH auf die Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB für den immissionschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zur Errichtung einer WAKE Typ Nordex N 117/3000 mit 141 m NH auf dem Flurstück 174 der Flur 1 der Gemarkung Werder im Windeignungsgebiet Nr. 22 „Werder“.

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Werder)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Werder vom 23.11.2016 die folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

### **§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Gemeinde Werder wie folgt festgesetzt:

- |  |  |           |
|--|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |  |           |
| a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) |  | 300 v. H. |
| b) Grundsteuer B (für Grundstücke)                             |  | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   |  | 335 v. H. |

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft und gilt so lange, bis sie durch die Haushaltssatzung oder eine Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern geändert wird.

Werder, den 06.12.2016.

  
Bürgermeister



## **Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werder über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Werder vom 23.11.2016 folgende sechste Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Die Satzung der Gemeinde Werder über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 19.03.2002 wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 wird hinter Satz 1 eingefügt: „Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen und der entsprechenden Nutzungsarten erfolgt mittels elektronischen Datenabrufs auf der Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS vom zuständigen Liegenschaftsamt.“
- In § 3 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Grundstücksgröße“ die Worte „(je Quadratmeter)“ eingefügt.
- § 3 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Gebührensatz beträgt 11,6352 EUR je Gebühreneinheit.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Werder, den 06.12.2016



**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werder über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Werder vom 23.11.2016 folgende vierte Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“**

Die Satzung der Gemeinde Werder über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 19.03.2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird hinter Satz 1 eingefügt: „Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen und der entsprechenden Nutzungsarten erfolgt mittels elektronischen Datenabrufs auf der Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS vom zuständigen Liegenschaftsamt.“
2. In § 3 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Grundstücksgröße“ die Worte „(je Quadratmeter)“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Gebührensatz beträgt 10,1352 EUR je Gebühreneinheit.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Werder, den 06.12.2016



**Jahresabschluss 2015**

Die Gemeindevertretung Werder hat in ihrer Sitzung am 23.11.2016 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt. Der Jahresabschluss 2015 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 10.01. bis zum 24.01.2017 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung im Zimmer 2-06 Neubau zur Einsichtnahme aus.

B. Schmalfeldt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Werder**

**Bebauungsplan Nr. 2 „Biogasanlage Werder“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen**

**hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werder hat auf ihrer Sitzung am 16.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 2 „Biogasanlage Werder“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung (mit Umweltbericht) wurde gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich und befindet sich im südwestlichen Bereich des Gemeindegebietes Werder, an der Grenze zur Gemeinde Granzin auf dem Gelände der Landwirtschaftlichen Milcherezeugungsgesellschaft e. G. Greven. Der Standort der Biogasanlage liegt unmittelbar an der Grevener Straße. Der Geltungsbereich 1 umfasst das Gelände der Biogasanlage, der Geltungsbereich 2 die Ausgleichsmaßnahme auf der anderen Seite der Grevener Straße. Der Bebauungsplan Nr. 2 ist aus der rechtswirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, bekanntgemacht am 07.10.2016, entwickelt.

**Übersichtsplan**



Der Bebauungsplan „Biogasanlage Werder“ bestehend aus zwei Geltungsbereichen tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 2 „Biogasanlage Werder“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Eldenburg Lübz, Amt Stadt- u. Gemeindeentwicklung, Raum 2A-10, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werder geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich

unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Werder geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V.)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Werder, den 19.12.2016

Bürgermeister 